

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## greentec AG

Robert-Bosch-Straße 11  
74196 Neuenstadt a.K.

Vorstand: Kevin Ernst, Helmut Arnold  
Aufsichtsratsvorsitzende: Vera Vucic  
Sitz der Gesellschaft: Pfedelbach

Amtsgericht Stuttgart, HRB-Nr. 766563  
Steuer Nr. 76001/50734  
Ust.-IDNr. DE 320766742

### § 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der greentec AG (nachfolgend Verkäufer) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird.

### § 2 Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die Annahme des Auftrags erfolgt durch Auslieferung der Ware oder Zusendung einer Auftragsbestätigung. Bestellungen oder Aufträge des Auftraggebers kann der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, an dem die bestellte Ware oder die Auftragsbestätigung vom Verkäufer versendet wird.
- (2) Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (zum Beispiel Gewichte, Maße und technische Daten) sowie Darstellungen (zum Beispiel Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierte Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Verkäufer behält sich sämtliche Rechte (insbesondere Eigentum oder Urheberrechte) an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Unterlagen (zum Beispiel Zeichnungen, Abbildungen, Prospekten usw.) vor. Eine Weitergabe an Dritte ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Verkäufer zulässig.
- (4) Für den Auftragsumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgeblich. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

### § 3 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk Pfedelbach (D-74629) zuzüglich Kosten für die Verpackung und den Versand, soweit nicht

ausdrücklich ausgewiesen ist, dass Verpackung und Versand inbegriffen sind und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

- (2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Auftraggebers und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen externen, außerhalb seiner Kontrolle stehenden Preissteigerung (zum Beispiel aufgrund von Wechselkursschwankungen, Zollsatzänderungen, deutlichem Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) erforderlich oder aufgrund der Änderung von Lieferanten nötig ist und er sichert eine Preissenkung zu, wenn externe Kosten (zum Beispiel Zölle) gesenkt werden oder ganz entfallen.
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

#### **§ 4 Lieferung und Lieferzeit**

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk Pfedelbach. Die Fracht- und Verpackungskosten für Sendungen in Deutschland ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste. Für Warensendungen ins Ausland sind die Konditionen gesondert beim Verkäufer zu erfragen. Kosten für Retouren werden dem Auftraggeber weiterbelastet. Im Bereich Stückgut gilt ergänzend, dass dem Auftraggeber bei verblicher Anfahrt eine Schadenpauschale in Höhe von EUR 19,95 berechnet wird. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Verkäufer bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, das ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart ist, beziehen sich Lieferfristen und Termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Dritten.
- (3) Die Lieferfrist beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und – soweit vereinbart – der Anzahlung. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten aus diesem Vertrag nicht nach, kann der Verkäufer – unbeschadet der Rechte aus Verzug – vom Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferfristen oder eine Verschiebung der Liefertermine um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ende dem Auftraggeber die Versand-/Abholbereitschaftsanzeige des Verkäufers zugegangen ist oder, sofern Versendung vereinbart wurde, die Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten übergeben wurde.

- (5) Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Epidemien/Pandemien, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder – für den Fall, dass der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem Vorlieferanten geschlossen haben – die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch diesen) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Auftraggeber baldmöglichst mit. Sofern solche Ereignisse die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- a) die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
  - b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
  - c) dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (7) Kommt der Verkäufer mit einer Lieferung in Verzug oder ist ihm eine Lieferung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung nach Maßgabe von § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

## **§ 5 Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang**

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Pfedelbach.
- (2) Versandart und Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur/Frachtführer oder sonstigen Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, in dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- (4) Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und gegen Kostenerstattung gegen Diebstahl, Bruch- bzw. Transportschäden oder sonstige versicherbaren Risiken versichert.
- (5) Beschädigungen, Verlust oder Verspätungen sind dem letzten Frachtführer und dem Verkäufer unverzüglich zu melden.

## § 6 Gewährleistung, Sachmangel

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich nach Ablieferung eine Mängelrüge an den Verkäufer sendet.
- (3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Fall des Fehlschlagens, das heißt der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verkäufers, kann der Auftraggeber, soweit die weiteren Voraussetzungen vorliegen, Schadensersatz verlangen. Hierfür gilt § 7.
- (4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (5) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

## § 7 Haftung und Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlung und unerlaubter Handlung ist nach Maßgabe dieses Paragraphen eingeschränkt.
- (2) Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung, die Freiheit von Sachmängeln, die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblicher Beeinträchtigung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben vom Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum von erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit der Verkäufer gemäß § 7 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folgen von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 3.000.000,00 (in Worten: drei Millionen) Euro je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

- (5) Die vorstehenden haftungsausschließenden Beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- (6) Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Auftraggeber Eigentum des Verkäufers. Hierzu gilt Folgendes:
- (2) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer und hat sie sachgemäß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (4) Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Verkäufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware – anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zum Beispiel Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Auftraggeber unwiderruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.
- (5) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Rechte zu ermöglichen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber nach Wahl des Verkäufers Heilbronn oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist in diesen Fällen jedoch Heilbronn ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelung als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.